

1. Anzeige

Die Durchführung eines Brauchtumsfeuers ist der Örtlichen Ordnungsbehörde mindestens 14 Tage vorab anzuzeigen.

Die Anzeige muss enthalten:

- Angabe zur Art, Datum und Uhrzeit der Durchführung des Brauchtumsfeuers
- Name und Anschrift des Veranstalters (Organisation, Glaubensgemeinschaft, Verein u. ä.)
- Name, Anschrift, Handy-Nr. einer verantwortlichen Person, die während der Durchführung/des Abbrennens der Feuers vor Ort erreichbar ist,
- Lage und Größe des Grundstücks, auf dem das Brauchtumsfeuer durchgeführt werden soll. Eine Zustimmungserklärung des Eigentümers muss vorliegen.

2. Zulässige Brennmaterialien

- Im Rahmen von Brauchtumsfeuern darf nur Holz, Baum- und Strauchschnitt verbrannt werden.
- **Das Verbrennen von beschichtetem, behandeltem Holz wie z. B. behandelte Paletten und Schalbretter sowie sonstige Abfälle (z. B. Altreifen) ist verboten.**
- Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralprodukte oder andere Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers genutzt werden.
- Das Brennmaterial muss so trocken sein, dass es unter möglichst geringer Rauchentwicklung verbrennt.

3. Durchführung

- Igel, Vögel und andere kleine Tiere suchen sich aufgeschichtete Holzstapel gerne als Versteck bzw. Brutplatz aus. Das Brennmaterial darf daher erst am Tag der Veranstaltung aufgeschichtet werden, damit das Feuer nicht zur Todesfalle wird.
- Die Höhe des aufgeschichteten Brennmaterials sowie der Durchmesser dürfen jeweils 4 m grundsätzlich nicht überschreiten.
Das Feuer ist möglichst auf der bereits vorgeschädigten Brandfläche der Vorjahre vorzubereiten. Weitere Feuerstellen dürfen nicht angelegt werden.
- Nach Beendigung der Veranstaltung sind die Flächen innerhalb von drei Tagen wieder in ihren vorherigen Zustand zu versetzen. Hierzu sind auch alle in die Landschaft eingebrachten Dinge umgehend zu entfernen (dies gilt auch für die Reste des Feuers).
- Rauch und Funkenflug dürfen Personen und benachbarte Grundstücke nicht gefährden.
- Jegliche im Zusammenhang mit der Veranstaltung aufgekommene Abfälle sind nach Beendigung der Veranstaltung ordnungsgemäß zu entsorgen.

4. Aufsicht

- Die Durchführung eines Brauchtumsfeuers bedarf mindestens einer verantwortlichen Person, die das Feuer sowie die Einhaltung der Maßgaben dieses Merkblattes vom Entzünden bis zum Erlöschen des Feuers überwacht.
- Das Abbrennen ist von der Aufsichtsperson so zu steuern, dass das Feuer unter ständiger Kontrolle gehalten wird. Dabei ist möglichst gegen den Wind zu verbrennen.
- Es ist auf ausreichenden Personenabstand zum Feuer zu achten. Kinder sind besonders zu beaufsichtigen.
- Bei aufkommendem Wind oder, wenn durch starke Rauchentwicklung eines Verkehrsbehinderung oder eine erhebliche Behinderung der Allgemeinheit eintritt, ist das Feuer umgehend zu löschen.
Evtl. Anordnungen der Vollzugspolizei ist zu folgen.
- Zur Beseitigung einer evtl. Brandausbreitung ist für ausreichenden Feuerschutz zu sorgen (Bereitstellung von Eimern, gefüllt mit Wasser oder anderer geeigneter Löschmittel).
- Vor Verlassen der Abbrennstelle ist durch die Aufsichtsperson sicherzustellen, dass Feuer und Glut vollständig erloschen sind.

5. Gefahrenabwehr

Folgende Mindestabstände sind einzuhalten:

- 150 m zu Bundesautobahnen und entsprechend ausgebauten Fernverkehrsstraßen;
- 150 m zu Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten oder mit Druckgasen und zu Betrieben, in denen explosionsgefährliche Stoffe, verarbeitet oder gelagert werden;
- 100 m zu Naturschutzgebieten, von Wäldern, Mooren und Heiden;
- 50 m zu zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden, Zelt- oder Lagerplätzen;
- 50 m zu sonstigen Gebäuden;
- 50 m zu öffentlichen Verkehrswegen, -flächen;
- 20 m zu Baumalleen, Baumgruppen, Einzelbäumen, Schutzbepflanzungen, Naturdenkmälern und nicht abgeernteten Getreidefeldern;
- 10 m zur Grundstücksgrenze des für die Durchführung des Brauchtumsfeuers vorgesehenen Grundstücks;
- 10 m zu befestigten Wirtschaftswegen.

6. Verbote

Brauchtumsfeuer dürfen nicht in Naturschutzgebieten, als Naturdenkmal geschützten Flächen, gesetzlich geschützten Biotopen, Wildschutzgebieten, geschützten Wildbiotopen und Wasserschutzgebieten entzündet werden.

Auch ist zu beachten, dass Brauchtumsfeuer nicht unterhalb von stromführenden Leitungen entzündet werden dürfen.

Bei einer Waldbrandstufe III ist jegliches Feuer untersagt. Informationen über die Waldbrandstufen finden Sie im Internet auf der Seite des Deutschen Wetterdienstes (<http://www.dwd.de>), Register Wetter + Warnungen, Agrarwetter, Agrar-Info-Systeme, Waldbrandgefahrenindex, Register „Hessen“, Ort „Cölbe“ oder über die Zentrale Rettungsleitstelle des Landkreises Marburg-Biedenkopf, ☎ 30 44 60 sowie der Einsatzzentrale der Feuerwehr Marburg, ☎ 201-99 22, E-Mail: feuerwehr@marburg.de